



Sachgebiet
Kämmerei**Sachbearbeiter**
Herr Konrad

Beratung
Stadtrat

16.12.2025

Behandlung
öffentlich**Zuständigkeit**
Entscheidung

Betreff**Stadt Schongau; Haushalt 2025; Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gemäß Art. 68 GO****Anlagen:****Satzung-Nachtragshaushaltssatzung2025**

Sachverhalt:

Die Haushaltssatzung 2025 konnte vom Stadtrat in seiner Sitzung am 29.07.2025 beschlossen werden, weil bei diesem Satzungsentwurf keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthalten waren. In dieser Haushaltssatzung wurde in § 2 Haushaltssatzung keine neue Kredtermächtigung festgesetzt. Auf die Festsetzung einer neuen Kreditaufnahme musste unter Rücksicht auf das rechtsaufsichtliche Genehmigungserfordernis verzichtet werden; alle genehmigungspflichtigen Bestandteile wurden bewusst vermieden. Der Haushaltsausgleich im Haushaltsjahr 2025 wurde stattdessen durch eine höhere Rücklagenentnahme gewährleistet. Außerdem konnten im Rahmen der Haushaltsausführung noch auf Kredtermächtigungen aus Vorjahren mit ca. 9,1 Mio. € in Anspruch genommen werden. Zur Sicherung der laufenden Liquidität besteht gemäß der Haushaltssatzung 2025 noch die Möglichkeit Kassenkredite bis zur Höhe von 4,5 Mio. € kurzfristig aufzunehmen (§ 5 Haushaltssatzung). Die Möglichkeit zur Aufnahme von langfristigen Kommunalkrediten gibt sich allerdings erst wieder mit der Festsetzung der neuen Haushaltssatzung 2026.

Nach einer vorläufigen Liquiditätsplanung der Stadtkasse könnte es jedoch in der haushaltslosen Zeit ab dem 01.01.2026 bis zur endgültigen Festsetzung der neuen Haushaltssatzung 2026 schwierig werden, alle laufenden Verbindlichkeiten (laufende Personalkosten, Baurechnungen bei laufenden Großprojekten und sonstige öffentlich-rechtliche Zahlungsverpflichtungen wie Kreisumlage u. a.) pünktlich und ausreichend zu bedienen. Die Liquiditätsplanung lässt Ende Januar 2026 eine vorläufige Unterdeckung von ca. 4 Mio. € erwarten. Davon wären durch die geltende Kassenkredtermächtigung 4,5 Mio. € gedeckt. Für weitere finanzielle Unwägbarkeiten bestünde dann ein erhebliches Zahlungsrisiko.

Aus diesem Grund wird von der Verwaltung vorgeschlagen, über eine Nachtragshaushaltssatzung gemäß Art. 68 GO die Möglichkeit der Aufnahme von Kassenkrediten bis zum gesetzlichen Höchstbetrag gemäß Art. 73 GO auszuschöpfen. Demnach könnte in Abhängigkeit zum Volumen des Verwaltungshaushalts 2025 ein Kassenkreditbetrag von 6,604 Mio. € angesetzt werden. Die Verwaltungsempfehlung wäre der Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung mit einer neuen Festsetzung zum Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan in Höhe von 6,5 Mio. € (6.500.000 €). Darüber hinaus werden keine weiteren Änderungen festgesetzt.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Schongau beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2025 der Stadt Schongau in der der Sitzungsvorlage beigefügten Fassung.